



DR. MICHAEL WITT
Rechtsanwalt

(vormals DR. WITT & PARTNER
RECHTSANWALT KG)

A-1040 Wien
Argentinerstraße 20A/2A
Tel.: (+43 1) 50 50 115-0
office@wittavocat.at

www.wittavocat.at

Wien, 14.02.2022/HP
Unser Zeichen: 9/22

Betrifft: Information zur COVID-19-Impfpflicht in Österreich / Rechtsweg zur Ausnahme von der Impfpflicht gemäß COVID-19-Impfpflichtverordnung

COVID 19-Impfpflicht

Die Bundesregierung versendet derzeit per Postwurf an alle Haushalte eine Information über die COVID-19-Impfpflicht in Österreich samt QR-Code für die Anmeldung zur Corona-Schutzimpfung. Über die Ausnahmen von der COVID 19-Impfpflicht und dem Rechtsweg dazu, informiert die Bundesregierung nicht!

Ausnahmen

Gemäß COVID-19- Impfpflichtverordnung des Gesundheitsministers sind Ausnahmen von der Impfpflicht in § 2 COVID 19-IG derzeit festgelegt wie folgt:

§ 2.

Die Impfpflicht besteht nicht für:

1. Schwangere,
2. Personen, die nicht ohne konkrete und ernstliche Gefahr für Leben oder Gesundheit mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gemäß § 2 Z 3 COVID-19-IG geimpft werden können. Das sind jedenfalls Personen mit folgenden medizinischen Indikationen:
 - a) Allergie beziehungsweise Überempfindlichkeit gegen einzelne Inhaltsstoffe, die in allen zentral zugelassenen und in Österreich verfügbaren COVID-19-Impfstoffen enthalten sind,
 - b) akuter Schub einer schweren inflammatorischen Erkrankung oder Autoimmunerkrankung bis zur Stabilisierung des Krankheitszustandes,
 - c) molekularbiologisch bestätigte Infektion mit SARS-CoV-2 oder akute, schwere, fieberhafte Erkrankung oder Infektion bis zur Genesung oder Stabilisierung des Krankheitszustandes,

- d) Multimorbidität mit Dekompensation mehrerer Organsysteme, aufgrund deren eine Impfuntauglichkeit vorliegt, und
vermutete schwerwiegende Impfnebenwirkungen gemäß § 2b Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes (AMG),
 - e) BGBl. Nr. 185/1983, bei denen eine wahrscheinliche Kausalität zur Impfung bestätigt oder in Abklärung ist.
3. Personen, bei denen aus folgenden medizinischen Gründen eine ausreichende Immunantwort auf eine Impfung gegen COVID-19 nicht zu erwarten ist:
- a) Knochenmark- oder Stammzelltransplantation,
 - b) Organtransplantation,
 - c) dauernde Kortisontherapie > 20 mg beziehungsweise Prednisonäquivalent/Tag länger als zwei Wochen,
 - d) Immunsuppression oder Therapie mit Cyclosporin, Tacrolimus, Mycophenolat Azathioprin, Methotrexat Tyrosinkinaseinhibitoren, laufender Biologikatherapie (bei nicht onkologischer Diagnose), aktive Krebserkrankungen mit einer jeweils innerhalb der letzten sechs Monate erfolgten onkologischen
 - e) Pharmakotherapie (Chemotherapie, Biologika) und/oder einer erfolgten Strahlentherapie sowie metastasierende Krebserkrankungen auch ohne laufende Therapie oder
 - f) sonstige schwere Erkrankungen oder körperliche Zustände, die eine vergleichbare immunologische Lage bedingen.
4. Personen, die nach zumindest dreimaliger Impfung gegen COVID-19 keine Immunantwort auf die Impfung ausgebildet haben, und
5. Personen, die eine bestätigte Infektion mit SARS-CoV-2 überstanden haben, für die Dauer von 180 Tagen ab dem Tag der Probenahme.

ZOOM-Workshops

Soweit Sie keine (weitere) COVID 19-Impfung wollen, empfehlen wir Ihnen eine Antragsstellung an die Gesundheitsbehörde, dass in Ihrem Fall eine Ausnahme von der COVID 19-Impfpflicht – allenfalls auch nur zeitlich befristet – vorliegt.

Wir informieren Sie über die Ausnahmetatbestände und die rechtliche Vorgangsweise zur Erlangung eines Ausnahmebescheides in kostenlosen Zoom-Work-Shops (Dauer ca. 1 Stunde) und bieten Ihnen dazu kostenlose Downloads an.

Wenn dazu Interesse Ihrerseits besteht, ersuchen wir um Anmeldung per E-Mail an [**office@wittavocat.at**](mailto:office@wittavocat.at) unter Angabe Ihres Namens, Ihrer Adresse und Ihrer E-Mail-Adresse.

Wir senden Ihnen dann einen Einladungslink zu dem gewünschten Termin zu.

GUT BERATEN – STARK VERTRETEN

Gerne stehen wir Ihnen auch individuell zur Antragstellung und Vertretung zur Verfügung. Wir verrechnen dazu ein reduziertes Pauschalhonorar für das gesamte Verfahren bis zur

Entscheidung I. Instanz (inkl. Informationsaufnahme, Antragstellung, Eingaben an die Gesundheitsbehörde, einschließlich laufender Information über den Verfahrensstand an Sie).

Blieben Sie gesund – wir stehen auf Ihrer Seite!

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Witt

Rechtsanwalt